Bundesgericht 4A_200/2012 f 31.07.2012 nicht publ.

Gasblase

Leitsatz

Die Unfalldefinition nach Art. 4 ATSG gilt auch im Privatversicherungsrecht und ist auch auf ihre Leistungen auf unfallmässige Ereignisse beschränkende Sachversicherung anwendbar.

Sachverhalt

Um zu verhindern, dass sich Besetzer in seinem wertvollen Motorboot einnisten, liess dessen Eigentümer durch einem Kollegen einen nächtlichen Kontrollgang durchführen. Dieser öffnete, ohne die Beleuchtung in Gang zu setzen, die Falltüre zur Kabine. Um etwas zu sehen, entzündete er sein Feuerzeug. Dies führte zur Explosion einer Gasblase. Die Herkunft der Blase liess sich nicht mit Sicherheit klären. Die Explosion führte zu einem Totalschaden am Schiff und zu schweren Verletzungen der die Kontrolle durchführenden Person.

Der Kaskoversicherer des Bootes lehnte die Übernahme des Schadens ab. Die erste und zweite Instanz schützten dessen Position. Dagegen wehrte sich der Versicherungsnehmer mit einer Beschwerde in Zivilsachen.

Erwägungen

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass Explosionsschäden grundsätzlich gedeckt sind. Es verweist dazu auf Art. C1 Ziff. 21 der AVB. Diese hat (in deutscher Übersetzung) folgenden Wortlaut:

Feuer: Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag; Schäden infolge Kurzschluss sind versichert, sofern kein Betriebsschaden (C 4.1) vorliegt.

Zur Begründung seiner Leistungsverweigerung stützte sich der Versicherer auf folgende Ausschlussbestimmung in seinen AVB¹:

Nicht versichert sind: 1. Schäden durch den Betrieb (Betriebsschäden), insbesondere Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defekts (z.B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnützung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen), Überhitzen des Motors und Verschwellen bei Holzbooten.

Ne sont pas assurés: 1. Les dommages sans caractère accidentel (dommages dus à l'utilisation du bateau), en particulier les dommages sans influence extérieure violente ou imputables à un défaut interne (par ex. absence ou gel de liquides, erreur de manipulation, défaut et usure du matériel, usure, contrainte excessive, panne de composants électriques et électroniques), surchauffe du moteur et dommages (gonflement) subis par les bateaux en bois quand ils restent longtemps dans l'eau.

Das Bundesgericht macht keine Angaben zu den Parteien. Es zitiert die obige Bestimmung jedoch als Art. C4 Ziff. 1 eines Bedingungswerkes mit der Ausgabe 12.06. Die obige deutsche Fassung wurde den AVB der Winterthur für die Wasserfahrzeugversicherung, Ausgabe 12.2006, entnommen. Die französische Fassung gibt den vom Bundesgericht im Urteil zitierten Text wieder. In der französischen Fassung ihrer AVB NAUTEA der AXA-Winterthur, Ausgabe 03.2008 (abrufbar unter: https://www.axa-winterthur.ch/SiteCollectionDocuments/avb-wasserfahrzeug_fr.pdf, besucht: 30.03.2013) stimmt schliesslich Art. C4 Ziff. 1 wörtlich mit der im Urteil zitierten Fassung überein.

Die streitgegenständliche Bestimmung schliesst nicht unfallmässig eingetretene Schäden aus. Der Klammervermerk (Betriebsschäden) präzisiert, was damit gemeint ist. Der anschliessende Text dient lediglich der Erläuterung des Grundsatzes, was durch die Einleitung "insbesondere" (en particulier) zum Ausdruck kommt.

Der Unfallbegriff spielt im Versicherungsrecht eine wichtige Rolle. Für das Sozialversicherungsrecht enthält Art. 4 ATSG eine Definition². Nach der Rechtsprechung gilt diese Definition auch im Privatversicherungsrecht. Demgemäss gilt als Unfall ein plötzlich eintretendes, nicht beabsichtigtes, durch einen äusseren Faktor bewirktes, ungewöhnliches Ereignis. Die *Plötzlichkeit* der Explosion lässt sich nicht bestreiten. Nach den von den kantonalen Gerichten erhobenen Umständen ist auch klar, dass das Ereignis *unfreiwillig* eingetreten ist. Auch die *Ungewöhnlichkeit* lässt sich kaum bestreiten. Bei der das Boot kontrollierenden Person kam offensichtlich von *ausserhalb* des Bootes. Damit ist erstellt, dass es sich bei der Explosion um ein unfallmässig eingetretenes und deshalb grundsätzlich vom Versicherungsschutz erfasstes Ergeignis handelt.

Das Bundesgericht hob das kantonale Urteil auf und wies den Fall zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück. Diese wird zu prüfen haben, ob der Schaden grobfahrlässig (Art. 14 Abs. 2 VVG) verursacht wurde.

Anmerkungen

Das Urteil illustriert anschaulich, wie bei der Auslegung von Deckungsausschlüssen vorzugehen ist.

_

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.